



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ZUM
REGLEMENT ÜBER
DAS NÄCHTLICHE
DAUERPARKIEREN AUF
ÖFFENTLICHEM GRUND**

vom

22. Oktober 1974

In Anwendung von § 9 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 18. September 1974 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung:

Art. 1

Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen ist nicht Gegenstand der Bewilligung und demzufolge verboten.

Art. 2

Aus der Bewilligung kann kein Recht abgeleitet werden, dass Fahrzeuge über Zeit in der blauen Zone ohne Parkscheibe stehen gelassen werden können.

Art. 3

Der zur öffentlichen Strasse gehörende Kompetenzmeter vor Liegenschaften kann nicht als Privatplatz betrachtet werden.

Als Privat-Abstellplatz wird nur anerkannt, wenn das Fahrzeug ganz auf privatem Boden abgestellt wird. Teilweise auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge sind gebührenpflichtig.

Art. 4

Auf Fahrzeugbesitzer, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage in Liestal aufhalten, sowie auf Monteure, Gelegenheitsarbeiter oder Feriengäste die weniger als 30 Tage dauernden Wohnsitz haben, werden die Reglementsbestimmungen nicht angewendet.

Art. 5

Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzer haben eine mit der Rechnung zugestellte Kontrollkarte nachts hinter der Windschutzscheibe sichtbar anzubringen.

Art. 6

Die Ortspolizei wird mit der Durchführung des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund beauftragt.

Art. 7

Gegen Entscheide und Verfügungen der Ortspolizei kann schriftlich begründet beim Gemeinderat innert 30 Tagen ein Rekurs erhoben werden.

Sowohl das Reglement als auch die Ausführungsbestimmungen, finden nur Anwendung für Motorfahrzeuge bis zu 1'000 kg Nutzlast. Für Motorfahrzeuge mit mehr als 1'000 kg Nutzlast und für Anhänger findet § 25 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates (Vom 4. April 1968) Anwendung:

§ 15

Lastwagen
anhänger

Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Lastwagen- und Anparkplätzen ist das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf der Allmend für Motorfahrzeuge mit mehr als 1'000 kg Nutzlast und für Anhänger jeder Art verboten.

Das Polizeikommando kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeinderat Ausnahmen gestatten.